

Stiftungsurkunde

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung trägt den Namen
„Jugendstiftung Erkrath“
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Erkrath.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit, vorrangig in Erkrath und Düsseldorf, durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung den o. a. Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung von Projekten, die an die Interessen Jugendlicher und junger Volljähriger anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anregen,
- b) den Unterhalt der bestehenden Einrichtungen der Jugendarbeit (z.B. Jugendheim, Pfadfinderheim, Kindergarten),
- c) die Förderung von Veranstaltungen nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe,
- d) die Auszeichnung junger Menschen für besondere Leistungen,
- e) die Förderung der Begegnung von Jugendlichen aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen,
- f) die Bereitstellung von Mitteln für Projekte und Maßnahmen aus dem Bereich der kirchlichen Jugendarbeit,
- g) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen, um deren Lebenschancen zu verbessern und Spitzenleistungen zu fördern,
- h) die Förderung von jungen Menschen in den Bereichen Kunst und Kultur,

- i) die Übernahme einzelner Objekte in die eigene Trägerschaft als Schulungs- und Fortbildungseinrichtung für Jugendliche.
- 3) Der Stiftungszweck kann ferner erfüllt werden durch die Gewährung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wenn diese damit Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.
- 4) Die Stiftung kann auch die Verwaltung steuerbegünstigter nicht selbständiger Stiftungen übernehmen, wenn diese Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.
- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) ausgestattet.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- 4) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- 5) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden, Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies die Vorschriften der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit nach Art und Umfang zulassen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen.
- 2) Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder die Stifter oder die von ihnen bestellten Nachfolger an.

Die Berufung zum Vorstand erfolgt für die Stifter und deren Nachfolger auf Lebenszeit, für die anderen Vorstandsmitglieder durch die Stifter, und zwar für einen Zeitraum von drei Jahren. Erneute Bestellungen sind möglich.

Die erste Amtszeit eines hinzutretenden Vorstandsmitglieds endet mit dem jeweiligen Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

- 3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5) Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, wählen die restlichen Vorstandsmitglieder für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied. Ein auf Zeit bestimmtes Vorstandsmitglied kann abberufen werden, wenn ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung festzustellen sind. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung,
- c) die Entscheidung über Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Zur Sitzung des Vorstands ist eine Woche vor Sitzungstermin zu laden.
- 3) Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern niemand diesem Verfahren widerspricht.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit sowie der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- 3) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.

§ 11

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Der Vorstand kann einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12 Vermögensanfall

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Stiftung St. Johannes der Täufer. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath. Beide Einrichtungen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde zu verwenden.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen hat mit allen Stimmen des Vorstands zu erfolgen. Er bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz NRW ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Erkrath, den 16. März 2016

(Knut Stein)

(Dr. Erhard Tönjes)